

# Richtlinien der Gemeinde Gundelsheim über die Nutzung gemeindlicher Gebäude

gültig ab 01.01.2010, geändert 13.12.2023

## 1. Nutzungsgebühren

### a) Örtliche, eingetragenen Vereine oder sonstige Gundelsheimer Verbände

Folgende Gebühren werden für die Nutzung in Rechnung gestellt:

Für Trainings- und Übungszeiten:

2 € pro volle

Stunde Für sonstige Veranstaltungen/

Tagessätze:

Turnhalle 1. Tag	200 Euro
Turnhalle je weiterer Tag	100 Euro
Altes Rathaus, Saal OG	90 Euro
Altes Rathaus, Zimmer li UG	50 Euro
Altes Rathaus, Zimmer re UG	40 Euro
Schule, Foyer	80 Euro
Schule, Aula	100 Euro
Schule, Foyer u. Aula	150 Euro
Kulturraum	40 Euro

Werden gemeindliche Gebäude - ausschließlich der Trainings- und Übungszeiten – für sportliche, musikalische oder sonstige, den jeweiligen Vereinssatzungen entsprechenden Zwecken bzw. von den Zwecken der Jeweiligen Vereinssatzungen nicht erheblich abweichend benutzt, fallen 1/3 der Gebühren an – sofern bei diesen Veranstaltungen bzw. Nutzungen keine bzw. in einem zu vernachlässigbaren Rahmen Einnahmen jeglicher Art zu verzeichnen sind. Werden bei derartigen Veranstaltungen Einnahmen jeglicher Art über 250 Euro erzielt, fallen die obengenannten Nutzungsgebühren in voller Höhe an. Ist eine Nutzung nicht ganztägig (12 Stunden) veranschlagt, wird die Nutzungsgebühr anteilig verringert.

Verbände oder Vereinigungen, bei denen es sich nicht um eingetragene Vereine handelt, werden nach Überprüfung der Gemeinde Gundelsheim dementsprechend behandelt. Alle Nutzungszeiten und alle Änderungen sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Wegfall von Nutzungszeiten ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Über schriftliche Anträge und Kostenerlass bzw. -minderung oder andere Ausnahmen, kann der Gemeinderat entscheiden.

### b) nichtörtliche eingetragene Vereine

Folgende Gebühren werden für die Nutzung in Rechnung gestellt:

Für Trainings- und Übungszeiten:

12 Euro pro volle Stunde

Für sonstige Veranstaltungen/ Tagessätze:

Turnhalle 1. Tag	350 Euro
Turnhalle je weiterer Tag	175 Euro
Altes Rathaus, Saal OG	120 Euro
Altes Rathaus, Zimmer li UG	80 Euro
Altes Rathaus, Zimmer re UG	65 Euro
Schule, Foyer	120 Euro
Schule, Aula	150 Euro
Schule, Foyer u. Aula	225 Euro
Kulturraum	75 Euro

Ist eine Nutzung nicht ganztägig (12 Stunden) veranschlagt, wird die Nutzungsgebühr anteilig verringert. Über schriftliche Anträge auf Kostenerlass bzw. -minderung oder andere Ausnahmen, kann der Gemeinderat entscheiden.

### **c) Privatpersonen bzw. sonstige Nutzungen:**

Für die Nutzung der gemeindlichen Gebäude für kommerzielle Veranstaltungen und solche, die nicht unter a) und b) fallen, werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt.

Turnhalle 1. Tag	750 Euro
Turnhalle je weiterer Tag	400 Euro
Altes Rathaus, Saal OG	160 Euro
Altes Rathaus, Zimmer li UG	100 Euro
Altes Rathaus, Zimmer re UG	80 Euro
Schule, Foyer	160 Euro
Schule, Aula	250 Euro
Schule, Foyer u. Aula	350 Euro
Kulturraum	80 Euro

Ist eine Nutzung nicht ganztägig veranschlagt, wird die Nutzungsgebühr anteilig verringert.

Örtliche Vereine bzw. Privatpersonen aus der Gemeinde Gundelsheim haben grundsätzlich Vorrecht auf die Nutzung der Gebäude. Soweit rechtlich zulässig, liegt es im Ermessen der Gemeindeverwaltung, ob und an wen gemeindliche Gebäude vermietet werden. Willkür ist dabei auszuschließen.

Ausgenommen von der Benutzung sind Hochzeiten, Polterabende, Veranstaltungen, die gegen Stille bzw. Anstand verstoßen bzw. die Räume und deren Einrichtung übermäßig strapazieren.

Über schriftliche Anträge auf Kostenerlass bzw. -minderung oder andere Ausnahmen, kann der Gemeinderat entscheiden.

## **2. Ausgabe von Schlüsseln**

Für jede Ausgabe eines Schlüssels sind folgende Kautionen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen:

Kurzfristige Ausgabe eines Schlüssels:	150,00€/Schlüssel
Dauerhafte Ausgabe eines Schlüssels:	20,00€/Schlüssel

Sollte ein Schlüssel abhanden kommen, werden demjenigen, der die Entgegennahme des Schlüssels unterschrieben hat, grundsätzlich die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

### **3. weitere Kosten**

Sollten weitere, nicht in der vorliegenden Richtlinienordnung genannte Räumlichkeiten zur Nutzung benötigt werden, kann die Gemeindeverwaltung die Nutzungsgebühren im Einzelfall festlegen und die Räume zur Verfügung stellen.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.